

Vereinsatzung des HaDiKo Veranstaltungen e.V.

1 Allgemeines

1.1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „HaDiKo Veranstaltungen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.2.1 Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Hierzu gehört die Organisation, Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen (z.B. Seminare, Vorträge, Feste im Hinblick auf die multikulturelle Integration).

1.2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

1.2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 Der Verein gibt sich eine Vereinsgeschäftsordnung, die im Rahmen dieser Satzung Ergänzungen aufnimmt.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1.1 Der Verein steht jedermann offen, insbesondere den Bewohnern des Hans-Dickmann-Kollegs.

2.1.2 Die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

2.1.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmesuchts muss nicht begründet werden.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

2.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Austritt eines Mitglieds aus dem Verein.

2.2.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2.2.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Wichtige Gründe können zum Beispiel sein: Das Mitglied hat massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt, dem Ansehen des Vereins beträchtlich geschadet oder dem Verein erheblichen finanziellen Schaden zugefügt. Vor der Abstimmung über den Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied zu hören.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

2.2.4 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

2.2.4.1 Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied an der dem Verein zuletzt angegebenen Postanschrift keinen Wohnsitz mehr hat.

Anschriftenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

2.2.4.2 Mitglieder sind zur ersten MV des Kalenderjahres verpflichtet ihre Mitgliedschaft schriftlich, per formloser Erklärung oder per elektronischer Post an den Vorstand zu erneuern. Passiert dies nicht, so kann die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgen.

2.3 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.3.1 Beiträge: Aktive und passive Mitglieder des Vereins sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen.

2.3.2 Rechte: Nur aktive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, passive Mitglieder haben aktives Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

3 Organe des Vereins

3.1 Vorstand

3.1.1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Kassenverwalter. Zusätzlich kann der Vorstand um bis zu zwei weitere Referenten erweitert werden.

3.1.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

- 3.1.3** Jede Abteilung hat das Recht ein Vorstandsmitglied aus ihrem Kreis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Verzichten eine oder mehrere Abteilungen auf das Stellen eines Kandidaten, so können die nicht besetzten Vorstandsämter durch Kandidaten einer anderen Abteilung besetzt werden. Gewählt wird für die Dauer eines Geschäftsjahres. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis neu gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.1.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt die entsprechende Abteilung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 3.1.5** Ein Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- 3.1.6** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Die Erstellung der Buchführung.
 - Die Entscheidung über Geldmittel für Geschäftsvorgänge bis zu 1000 Euro. Lediglich Verbrauchsgüter bleiben in beliebiger Höhe den Abteilungen überlassen.
 - Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat zu jeder Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben, der den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung enthält.
- 3.1.7** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.1.8** Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung nach den Vorgaben der Vereinsgeschäftsordnung erhalten.
- 3.2 Mitgliederversammlung**
- 3.2.1** Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal pro Halbjahr zur Mitgliederversammlung zusammen.
- 3.2.2** Die Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung vom Vorstand eingeladen. Einladungen und Protokolle können schriftlich oder per elektronischer Post versendet werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3.2.3** Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens dem vierten Teil der Mitglieder des Vereins wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.2.4** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen fristgerecht verteilt wurden.
- 3.2.5** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - Entscheidung über Geldmittel für Geschäftsvorgänge über 1000 Euro. Lediglich Verbrauchsgüter bleiben in beliebiger Höhe den Abteilungen überlassen.
- 3.2.6** Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.
- 3.2.7** Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vereinsgeschäftsordnung und deren Änderungen.
- 3.2.8** Es wird von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollanten angefertigt. Die Protokolle werden vom Protokollanten und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

4 Abteilungen

4.1 Der Verein hat folgende Abteilungen:

- Team K1
- Team K2
- Team K3
- Team K4
- Team K5

4.2 Grundsätzliches

- 4.2.1** Der Verein unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
- 4.2.2** Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- 4.2.3** Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- 4.2.4** Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und diesen bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- 4.2.5** Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- 4.2.6** Jedes aktive Vereinsmitglied muss mindestens einer Abteilung angehören.
- 4.2.7** Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsgeschäftsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen.
- 4.2.8** Rechte und Wünsche der Bewohner und Anwohner sollen in den Abteilungsgeschäftsordnungen berücksichtigt werden.

4.3 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- 4.3.1** Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder aus dem Verein ausgliedern.
- 4.3.2** Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- 4.3.3** Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend des Vereinszwecks zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- 4.3.4** Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein ausgliedert und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- 4.3.5** Eine Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
- (a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden
 - (b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen
 - (c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

4.4 Kassen und Finanzwesen

- 4.4.1** Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
- 4.4.2** Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.

4.5 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

- 4.5.1** Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
- (a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist
 - (b) die Abteilungsleitung in grober Weise gegen diese Satzung verstößt
 - (c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

5 Kassenprüfung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei ehrenamtliche Kassenprüfer. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Vereinsmitglieder können dem Ruf zum Kassenprüfer nicht widersprechen.
- 5.2 Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Abteilungskassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- 5.3 Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

6 Auflösung des Vereins

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 3.2 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 6.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.
- 6.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am **4.10.2006** in **Karlsruhe** von der Gründungsversammlung beschlossen.
Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **20.02.2007** neugefasst.
Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **22.03.2010** neugefasst.
Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **14.12.2010** neugefasst.